



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Levenhagen die Stichstraße „Dorfstraße“ ab Feuerwehrgerätehaus teileingezogen. Die Straße ist gelegen in der Gemarkung Levenhagen, Flur 1, Flurstück 27/14. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t wird untersagt. Für Fahrzeuge, die Lieferverkehr ausführen, gilt die Einschränkung nicht. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a, einzulegen.

Greifswald, den 30.01.2017

Dr. Barbara Syrbe
Landrätin



Anlage
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Bekanntmachungsvermerk:

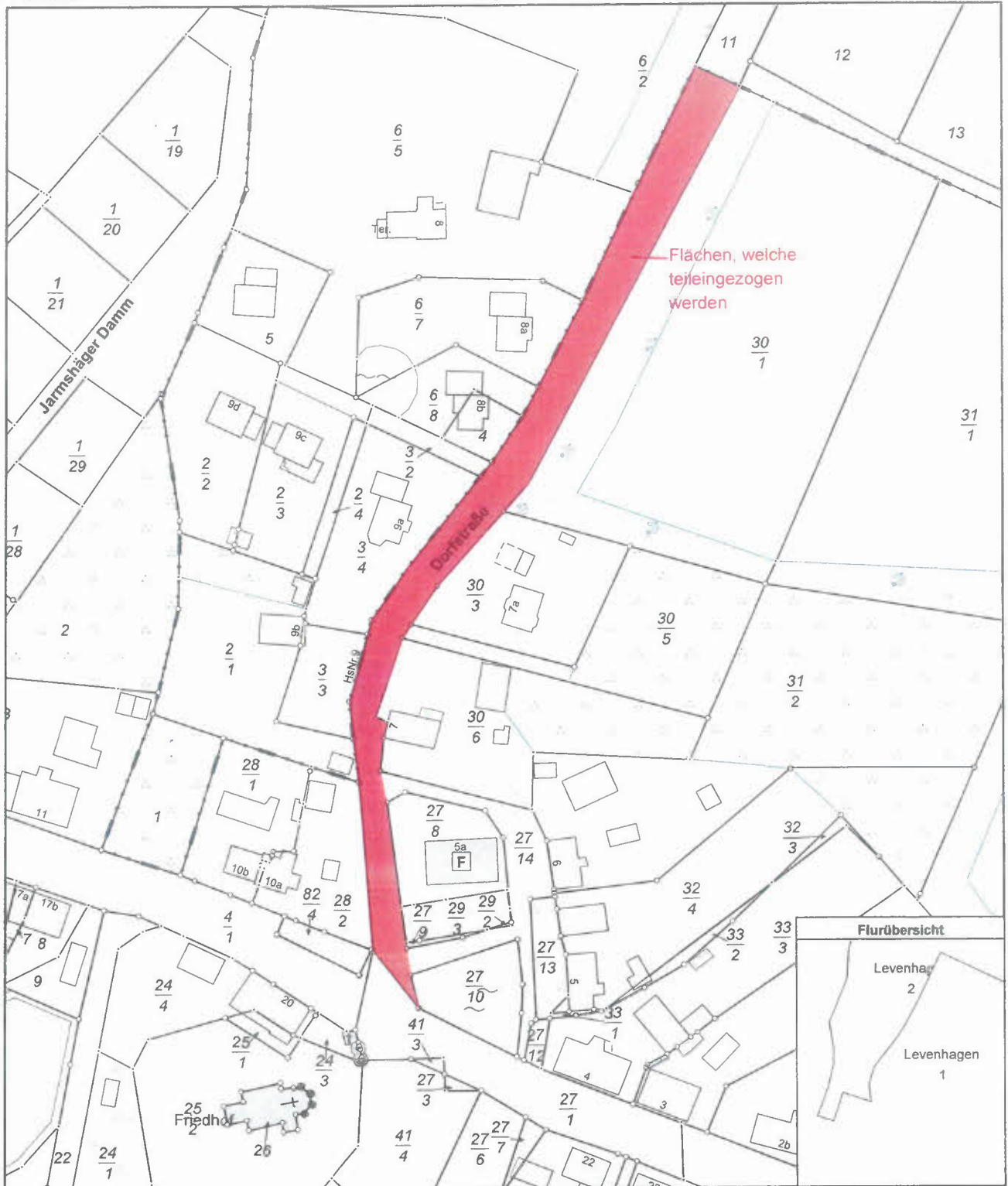
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.



Erstellt am 19.01.2017

Gemarkung: Levenhagen (13 3346)
Flur: 1
Flurstück: 27/14

Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemeinde: Levenhagen (13 0 75 076)
Lage: Dorfstraße



0 15 30 45 Meter

Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).